

ZH_OBERGERICHT SB130052 vom 6. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130052

FR: ZH_OBERGERICHT SB130052 du 6 mars 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130052 del 6 marzo 2013

Erwägungen

E. 1.1

Am 24. Februar 2012 meldete A. _____ (Privatklägerin 1) gegen das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, I. Abteilung, vom 15. Februar 2012 Berufung an (Urk. 83).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 21. März 2012, eingegangen bei der Vorinstanz am 23. März 2012, hat die Privatklägerin 1 die gegen das vorinstanzliche Urteil an- gemeldete Berufung zurückgezogen (Urk. 71). Der Rückzug der Privatklägerin 1 ging innerhalb der gesetzlichen Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO ein, weshalb im vor- liegenden Verfahren die mit dem Rückzug verbundenen Kosten auf die Gerichts- kasse zu nehmen sind (ZR 110 Nr. 37).

E. 2.1

Mit Eingabe vom 6. September 2012 (eingegangen bei der Vorinstanz am

E. 2.2

Innerhalb der in Art. 399 Abs. 3 StPO festgelegten gesetzlichen Frist von 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils - mithin bis zum 9. Januar 2013 - reichte die Vertretung der Privatklägerin 2 keine schriftliche Berufungserklärung ein. Die Einreichung einer Berufungserklärung stellt indes praxismässig eine Gültigkeitsvoraussetzung dar, bei deren Nichteinreichung auf die Einholung von Stellungnahmen im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO verzichtet werden kann (ZR 110/2011 Nr. 69). Auf die Berufung der Privatklägerin 2 ist entsprechend nicht einzutreten. Im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO sind der Privatklägerin 2 die mit dem Nichteintretensentscheid verbundenen Kosten aufzuerlegen.

- 3 - 3.1. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 600.– festzusetzen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Obergerichts). 3.2. Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sind im Berufungsverfahren keine Kosten angefallen (Urk. 86). Es wird beschlossen:

E. 7

September 2012) liess die Privatklägerin 2 Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil anmelden, wobei aus dem Schreiben ihres Vertreters hervorgeht, dass ihm das Urteil in unbegründeter Form erst am 4. September 2012 und mithin verspätet zugestellt wurde (Urk. 71A S. 7; Urk. 77). Ein entsprechender Empfangsschein befindet sich nicht bei den Akten. Das begründete Urteil wurde dem Vertreter sodann am 20. Dezember 2012 zugestellt (Urk. 81).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.